

Bundesgesetzblatt ⁴⁹⁷

Teil II

G 1998

2004

Ausgegeben zu Bonn am 27. April 2004

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 2004	Bekanntmachung über die Änderung des Plans zum Sitzstaatabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)	498
12. 3. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	500
12. 3. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	501
13. 3. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Vertrags über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten Barga/Blumberg, Barzheim/Hilzingen, Dörfingen/Büsing, Hüntwagen/Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen	502
15. 3. 2004	Bekanntmachung des deutsch-sri-lankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	502
24. 3. 2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“, „Icons International Consultants, LLC“ und „Northrop Grumman Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-11-05, DOCPER-AS-05-02, DOCPER-AS-13-01 und DOCPER-AS-11-06)	504
24. 3. 2004	Bekanntmachung des deutsch-finnischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verchlusssachen	507
24. 3. 2004	Bekanntmachung über die Änderung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 1. Juli 2002 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Logicon R&D Associates“, „Logicon Syscon, Inc.“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-14-01, DOCPER-AS-08-01 und DOCPER-AS-11-02)	512
24. 3. 2004	Bekanntmachung über die Änderung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 12. November 2003 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-24-01 und DOCPER-AS-24-02)	514
24. 3. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	516
25. 3. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	516
26. 3. 2004	Bekanntmachung der deutsch-venezolanischen Vereinbarung über die Errichtung eines deutschen Kulturinstituts in Venezuela	517
29. 3. 2004	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über die Anrechnung in der Bundesrepublik Deutschland gelagerter Bestände an Erdöl und Erdölzerzeugnissen der Tschechischen Republik	518
22. 4. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen des Direktwahlakts nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Beschlusses des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002	520

**Bekanntmachung
über die Änderung des Plans zum Sitzstaatabkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Organisation für die Nutzung
von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)**

Vom 18. Februar 2004

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 4 der Verordnung vom 19. Mai 2003 zum Sitzstaatabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) wird nachstehend die Änderung des Plans gemäß Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des am 18. Juni 2002 in Darmstadt unterzeichneten Sitzstaatabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) – BGBl. 2003 II S. 488 – bekannt gemacht.

Die Änderung des Plans (Anlage zu Artikel 3 Abs. 3) des vorgenannten Sitzstaatabkommens ist nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2

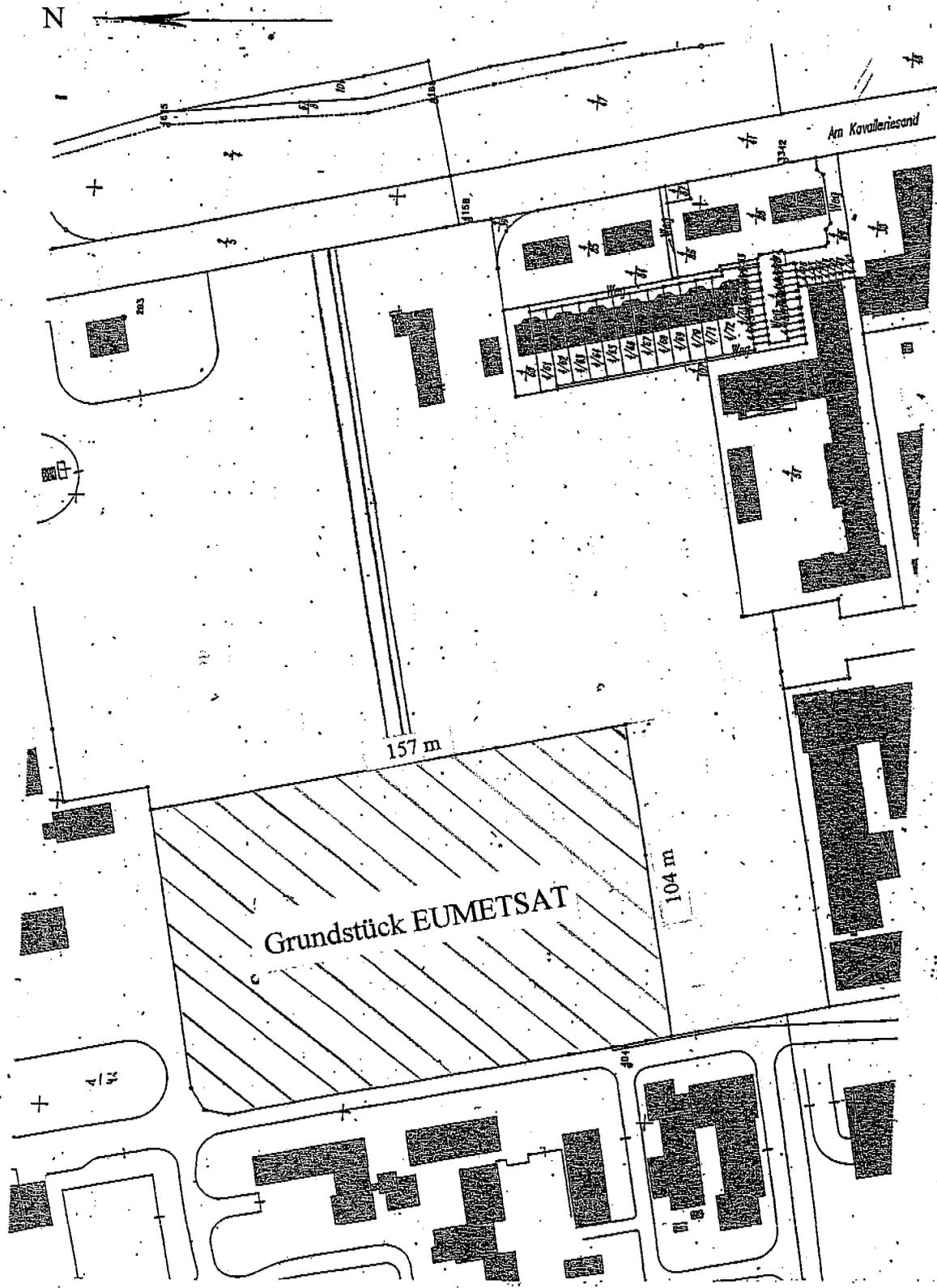
am 3. Februar 2004

in Kraft getreten; der Plan wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. Februar 2004

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Trauernicht

Site Plan of the EUMETSAT Premises
Am Kavalleriesand 31
64295 Darmstadt



**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001
über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)**

Vom 12. März 2004

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. April 2002 zu dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) und dem Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POPs-Protokoll) (BGBl. 2002 II S. 803) wird bekannt gemacht, dass das POPs-Übereinkommen nach seinem Artikel 26 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 17. Mai 2004
in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde ist am 25. April 2002 beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Gleichzeitig ist das Übereinkommen für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	Mali
Antigua und Barbuda	Marshallinseln
Armenien	Mexiko
Aserbaidshjan	Nauru
Äthiopien	Niederlande
Benin	Norwegen
Bolivien	Österreich
Botsuana	Panama
Côte d'Ivoire	Papua-Neuguinea
Dänemark	Ruanda
Dominica	Samoa
Fidschi	Schweden
Finnland	Schweiz
Frankreich	Senegal
Ghana	Sierra Leone
Island	Slowakei
Japan	Südafrika
Jemen	Trinidad und Tobago
Kanada	Tschechische Republik
Korea, Demokratische Volksrepublik	Tuvalu
Lesotho	Uruguay
Libanon	Vereinigte Arabische Emirate
Liberia	Vietnam
Luxemburg	Weißrussland.

Berlin, den 12. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen**

Vom 12. März 2004

Das Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (BGBl.1977 II S. 165, 180) ist nach seinem Artikel XIX Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Äquatorialguinea	am	20. Februar 2004
Peru	am	6. Juni 2003
Tonga	am	7. Dezember 2003
Vanuatu	am	21. Oktober 2003.

Äquatorialguinea hat seine Beitrittsurkunde am 21. Januar 2004 in London hinterlegt.

Peru hat seine Beitrittsurkunde am 7. Mai 2003 in London hinterlegt.

Tonga hat seine Beitrittsurkunde am 8. November 2003 in London hinterlegt.

Vanuatu hat seine Beitrittsurkunde am 22. September 2003 in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2002 (BGBl. II S. 270).

Berlin, den 12. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-schweizerischen Vertrags
über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten
Bargen/Blumberg, Barzheim/Hilzingen, Dörflingen/Büsing, Hünt-
wangen/Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen**

Vom 13. März 2004

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 zu dem Vertrag vom 5. März 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten Bargen/Blumberg, Barzheim/Hilzingen, Dörflingen/Büsing, Hüntwangen/Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen (BGBl. 2003 II S.1941) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2

am 4. April 2004

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden wurden in Berlin am 4. März 2004 ausgetauscht.

Berlin, den 13. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-sri-lankischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. März 2004

Das in Colombo am 14. August 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 2001) ist nach seinem Artikel 5

am 14. August 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. März 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
über Finanzielle Zusammenarbeit
Jahr 2001

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der
 Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 14. und 15. Mai 2001 zwischen beiden Regierungen geführten Verhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Darlehen bis zu insgesamt 10 225 838,- EUR (in Worten: zehn Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausendachtunddreißig Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

1. DFCC Bank IV bis zu 2 556 459,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünfundzigtausendvierhundertneundfünfzig Euro);
2. National Development Bank – NDB V bis zu 5 112 919,- EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneuhundertneunzehn Euro);
3. National Development Bank – NDB VI bis zu 2 556 459,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünfundzigtausendvierhundertneundfünfzig Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzie-

rungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, (weitere) Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(3) Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Colombo am 14. August 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Elias

Für die Regierung der
Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
Charitha Ratwatte

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen
„Science Applications International Corporation“, „Icons International Consultants, LLC“
und „Northrop Grumman Information Technology, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-11-05, DOCPER-AS-05-02, DOCPER-AS-13-01 und DOCPER-AS-11-06)**

Vom 24. März 2004

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 11. März 2004 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-05), „Icons International Consultants, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-05-02), „Northrop Grumman Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-13-01) und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-06) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 11. März 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 11. März 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1969 vom 11. März 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-05 mit einer Laufzeit vom 12. September 2003 bis 11. September 2004 folgende Dienstleistungen erbringen:

Informationen betreffend politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle, physische, geographische, wissenschaftliche und militärische Themen in anderen Ländern werden gesammelt, analysiert, beurteilt, ausgewertet und weitergegeben. Das Unternehmen unterstützt ranghohe militärische Führungskräfte bei nachrichtendienstlicher Analyse und Planungsberatung, analysiert, entwirft und empfiehlt Verbesserungen für derzeitige bzw. geplante Kommandostrukturen, -systeme, -programme, -projekte oder Teile davon im Hinblick auf strategische, operative und taktische nachrichtendienstliche Unterstützung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Intelligence Planner (Anhang II.f.).

- b) Das Unternehmen Icons International Consultants, LLC wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-05-02 mit einer Laufzeit vom 24. Dezember 2003 bis 30. September 2004 folgende Dienstleistungen erbringen:

Erstellung kompetenter Beurteilungen und analytischer Unterstützung für das Hauptquartier der US-Armee in Europa (USAREUR), speziell für die Abteilung G3/Truppenschutz, hinsichtlich Angelegenheiten, die die Terrorismusbekämpfung und den Truppenschutz betreffen. Erleichterung der raschen Lösung komplexer Probleme einschließlich Reaktionen auf terroristische Bedrohungen und ähnliche Angelegenheiten aus dem Bereich Truppenschutz sowie die Ausarbeitung von Planungsberatung. Unterstützung der Ermittlung und Lösung strategischer, doktrineller und grundsätzlicher Fragen, die sich auf die Terrorismusbekämpfung und den Truppenschutz auswirken. Festlegung von Anwenderanforderungen, die sich aus der komplexen und besonderen Natur des USAREUR-Auftrags unter Einsatzbedingungen einschließlich Friedenszeit, Krisen und Krieg, ergeben. Ausarbeitung von Vorschlägen zu USAREUR-Grundsätzen, die alle Aspekte der Terrorismusbekämpfung und des Truppenschutzes im gesamten Einsatzgebiet regeln. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Analyst/Force Protection (Anhang II.h.).

- c) Das Unternehmen Northrop Grumman Information Technology, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-13-01 mit einer Laufzeit vom 31. Oktober 1997 bis 2. Dezember 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:

Das Unternehmen stellt Kenntnisse und Fähigkeiten zur Definition funktionaler Trainingsanforderungen für die US-Luftwaffe zur Verfügung, untersucht die Verfügbarkeit von Waffenübungsanlagen, mit denen das Training durchgeführt werden kann, empfiehlt Zeitpläne und Vorgehensweisen für die Nutzung der Anlagen, führt Erfahrungsanalysen durch, bestimmt funktionale Mängel und Defizite und ist für die Beaufsichtigung laufender und geplanter Arbeiten zum Ausbau und zur Verbesserung der Anlagen zuständig. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Analyst (Anhang II.o.).

- d) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-06 mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:

Die Leistungen umfassen Prüfung, Analyse, Auswertung und Koordinierung programmbezogener, technischer und funktionaler Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für den Schutz von wichtiger Infrastruktur (Critical Infrastructure Protection, CIP) der US-Armee in Europa (USAREUR). Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Analyst/Force Protection (Anhang II.h.), Program/Project Manager (Anhang V.a.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis d aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 11. März 2004 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1969 vom 11. März 2004 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 11. März 2004 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-finnischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 24. März 2004

Das in Helsinki am 25. Februar 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 13 Abs. 1 erfüllt sind.

Berlin, den 24. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Finnland
(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

in der Absicht, den Schutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland ausgetauscht werden,

von dem Wunsch geleitet, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, die auf alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und auf Verträge, die einen Austausch von Verschlusssachen mit sich bringen, Anwendung findet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Abkommens ist es, Verschlusssachen zu schützen, die von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei oder auf deren Veranlassung aus Gründen des öffentlichen Interesses einer der beiden Vertragsparteien eingestuft und der anderen Vertragspartei über die zuständigen Behörden entweder für außenpolitische Zwecke, für Angelegenheiten der Verteidigung, Sicherheit, Polizei oder Industrie oder im Rahmen staatlicher Verträge mit öffentlichen oder privaten Stellen beider Vertragsparteien übermittelt wurden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Abkommens sind Verschlusssachen
1. in der Bundesrepublik Deutschland: im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung eingestuft;
 2. in Finnland: im öffentlichen Interesse aus festgelegten bestimmten Gründen geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung eingestuft.
- (2) Im Sinne dieses Abkommens gelten für die Geheimhaltungsgrade die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. In der Bundesrepublik Deutschland sind Verschlusssachen
 - a) STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
 - b) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines

ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,

- c) VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
- d) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

2. In Finnland sind Verschlusssachen

- a) ERITTÄIN SALAINEN, wenn ihre unbefugte Preisgabe weitreichenden Schaden in den Bereichen Verteidigung, Sicherheit oder internationale Beziehungen oder in Bezug auf andere öffentliche Interessen verursachen kann,
- b) SALAINEN, wenn ihre unbefugte Preisgabe schweren Schaden in den Bereichen Verteidigung, Sicherheit oder internationale Beziehungen oder in Bezug auf andere öffentliche Interessen verursachen kann,
- c) LUOTTAMUKSELLINEN, wenn ihre unbefugte Preisgabe Schaden in den Bereichen Verteidigung, Sicherheit oder internationale Beziehungen oder in Bezug auf andere öffentliche Interessen verursachen kann,
- d) KÄYTTÖ RAJOITETTU, wenn ihre unbefugte Preisgabe den öffentlichen Interessen schaden oder die Arbeitsfähigkeit einer Behörde beeinträchtigen kann.

Artikel 3

Vergleichbarkeit

Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar und von diesem Abkommen erfasst sind:

Bundesrepublik Deutschland	Republik Finnland
STRENG GEHEIM	ERITTÄIN SALAINEN
GEHEIM	SALAINEN
VS-VERTRAULICH	LUOTTAMUKSELLINEN
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	KÄYTTÖ RAJOITETTU.

Artikel 4

Kennzeichnung

(1) Die übermittelten Verschlusssachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung mit dem nach Artikel 3 vergleichbaren nationalen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet.

(2) Auch Verschlusssachen, die im Empfängerstaat auf der Grundlage von Verschlusssachen entstehen, die durch die andere Vertragspartei übermittelt wurden, werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung mit dem gleichen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet. Die Kennzeichnungspflicht gilt ebenfalls für im Empfängerstaat hergestellte Kopien.

(3) Geheimhaltungsgrade werden von der für den Empfänger der Verschlussache zuständigen Behörde auf Ersuchen der zuständigen Behörde des herausgebenden Staates geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde des herausgebenden Staates teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ihre Absicht, einen Geheimhaltungsgrad zu ändern oder aufzuheben, sechs Wochen im Voraus mit.

(4) Die für den Empfänger der Verschlussache zuständige Behörde kann die zuständige Behörde des herausgebenden Staates ersuchen, den Geheimhaltungsgrad aller erhaltenen Verschlussachen oder bestimmter genau bezeichneter Abschnitte daraus zu ändern oder aufzuheben oder ihre Gründe für die Festlegung eines bestimmten Geheimhaltungsgrads darzulegen.

Artikel 5

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts alle geeigneten Maßnahmen, um Verschlussachen, die nach diesem Abkommen übermittelt werden oder im Zusammenhang mit einem Verschlussachenauftrag nach Artikel 6 Absatz 1 entstehen, zu schützen. Sie gewähren derartigen Verschlussachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er im Verfahren für eigene Verschlussachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrads gilt.

(2) Auf Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/KÄYTTÖ RAJOITETTU“ finden Absatz 4, Artikel 6 Absätze 2 bis 5, Artikel 7 Absätze 1, 2, 4 bis 6 und 8 sowie Artikel 8 Absätze 1, 3 und 4 keine Anwendung. Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, werden Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/KÄYTTÖ RAJOITETTU“ nach den auf derartige Verschlussachen anzuwendenden innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften der empfangenden Vertragspartei behandelt.

(3) Die Vertragsparteien geben die von ihnen empfangenen Verschlussachen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde, welche die Einstufung festgelegt hat, internationalen Organisationen oder in einem Drittstaat ansässigen Regierungsbeamten, juristischen oder natürlichen Personen bekannt. Die Verschlussachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die Verschlussachen dürfen insbesondere nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen.

(4) Der Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „VS-VERTRAULICH/LUOTTAMUKSELLINEN“ oder höher ist auf Personen beschränkt, die einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden (das heißt, auf Personen, die über eine Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung verfügen) und die zu diesem Zugang ermächtigt sind. Die Ausstellung von Sicherheitsüberprüfungsbescheinigungen setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie diejenige, die für den Zugang zu innerstaatlichen Verschlussachen der entsprechenden Einstufung durchgeführt wird.

(5) Der Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/KÄYTTÖ RAJOITETTU“ ist auf Personen beschränkt, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen.

(6) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung dieses Abkommens.

Artikel 6

Verschlussachenaufträge

(1) Als „Verschlussachenauftrag“ wird ein für beide Seiten verbindlicher schriftlicher Auftrag nach dem Recht einer Ver-

tragspartei definiert, der durch eine Behörde oder ein Unternehmen dieser Vertragspartei (Auftraggeber) vergeben wird und der einen im Staat der anderen Vertragspartei ansässigen Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer (Auftragnehmer) dazu verpflichtet, Waren zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen, und der es entweder erforderlich macht, dass der Auftragnehmer Zugang zu Verschlussachen hat, oder in dessen Rahmen Mitarbeiter des Auftragnehmers möglicherweise Zugang zu Verschlussachen haben.

(2) Vor Vergabe eines Verschlussachenauftrags des Geheimhaltungsgrads „VS-VERTRAULICH/LUOTTAMUKSELLINEN“ oder höher holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Behörde bei der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde einen Sicherheitsbescheid ein, um sich vergewissern zu können, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzaufsicht durch die zuständige Behörde seines Landes unterliegt und ob er die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Dabei wird das folgende Verfahren angewandt:

1. Hat der Auftragnehmer die erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen noch nicht getroffen, so kann die für den Auftraggeber zuständige Behörde die für den Auftragnehmer zuständige Behörde gleichzeitig ersuchen, die erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen auf der Grundlage der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften beim Auftragnehmer zu veranlassen und der für den Auftraggeber zuständigen Behörde dann den entsprechenden Sicherheitsbescheid auszustellen.
2. Ein Sicherheitsbescheid ist auch dann einzuholen, falls und bevor ein möglicher Auftragnehmer zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist, das Verschlussachen enthält oder auf solchen beruht, oder falls und bevor möglichen Auftragnehmern, die an Ausschreibungen teilnehmen, Verschlussachen übergeben werden.
3. Ersuchen um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids für Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschlussachen.
4. Sicherheitsbescheide müssen neben dem vollständigen Namen des Auftragnehmers, seiner Postanschrift und dem Namen des Sicherheitsbevollmächtigten insbesondere Angaben darüber enthalten, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad beim Auftragnehmer Geheimschutzmaßnahmen auf der Grundlage innerstaatlicher Geheimschutzvorschriften getroffen worden sind.
5. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen es einander mit, wenn sich die den ausgestellten Sicherheitsbescheiden zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.
6. Die Sicherheitsbescheide werden zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien ausgetauscht und entweder in der Landessprache der zu unterrichtenden zuständigen Behörde oder in englischer Sprache ausgestellt.
7. Sicherheitsbescheide und an die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden können schriftlich auf dem diplomatischen Kurierweg, mit der Post oder anderen Zustelldiensten, per Telefax oder mit Hilfe anderer Mittel der elektronischen Informationsübertragung übermittelt werden.

(3) Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verschlussachenaufträge eine Klausel enthalten, der zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von Verschlussachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften seines Landes zu treffen.

(4) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung (Einstu-

fungsliste) sämtliche Vorgänge, die einer Verschlusssacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Aufstellung dem Verschlusssachenauftrag als Anhang beigefügt wird. Die für den Auftraggeber zuständige Behörde hat diese Aufstellung auch der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen.

(5) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Auftragnehmer Verschlusssachen erst dann zugänglich gemacht werden, wenn der entsprechende Sicherheitsbescheid der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 7

Übermittlung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „STRENG GEHEIM/ERITTÄIN SALAINEN“ werden zwischen den Vertragsparteien ausschließlich als diplomatisches Kuriergepäck von Regierung zu Regierung befördert.

(2) Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade „VS-VERTRAULICH/LUOTTAMUKSELLINEN“ und „GEHEIM/SALAINEN“ werden zwischen den Vertragsparteien als diplomatisches Kuriergepäck von Regierung zu Regierung oder auf von den zuständigen Behörden beider Vertragsparteien zugelassenen Wegen befördert, sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/KÄYTTÖ RAJOITETTU“ werden zwischen den Vertragsparteien nach den innerstaatlichen Vorschriften des Absenders, welche auch die Nutzung kommerzieller Zustelldienste vorsehen können, befördert.

(4) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade „VS-VERTRAULICH/LUOTTAMUKSELLINEN“ und „GEHEIM/SALAINEN“ unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen auf einem anderen Weg als durch diplomatisches Kuriergepäck von Regierung zu Regierung befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung dieser diplomatischen Beförderungswege den Transport oder die Ausführung eines Auftrags unangemessen erschweren würde. In derartigen Fällen

1. muss der Beförderer zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein;
2. muss bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
3. müssen die Verschlusssachen nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
4. muss die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
5. muss der Beförderer einen Kurierausweis mit sich führen, den die für die absendende oder die empfangende Stelle zuständige Behörde ausgestellt hat.

(5) Für die Beförderung von Verschlusssachen von erheblichem Umfang werden das Beförderungsmittel, der Transportweg und (gegebenenfalls) der Begleitschutz in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien gemeinsam festgelegt.

(6) Im Rahmen von Verschlusssachenaufträgen können Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-VERTRAULICH/LUOTTAMUKSELLINEN“ in dringenden Fällen, das heißt, wenn die Einhaltung des Kurierwegs den Erfordernissen nicht gerecht würde, auch von kommerziellen Zustelldiensten befördert werden. In diesen Fällen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der kommerzielle Zustelldienst muss im Staat einer Vertragspartei ansässig sein und über ein Sicherheitssystem für die Beförderung von Wertgegenständen mit lückenlosem Nachweis der Verantwortlichkeit für den Gewahrsam einer Sendung mittels eines Quittungs- und Nachweisbuches oder eines elektronischen Ermittlungs-/Nachforschungssystems verfügen, das auch die Umverteilungszentren einbezieht.
2. Der kommerzielle Zustelldienst muss entweder dem Absender einen Auslieferungsnachweis durch Quittungen gegen Unterschrift in einem Nachweisbuch vorlegen oder Empfangsnachweise auf einem Frachtbeleg mit den Registriernummern der Sendungen führen.
3. Der kommerzielle Zustelldienst muss gewährleisten, dass die Sendung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb einer Frist von 24 Stunden zugestellt wird.
4. Der kommerzielle Zustelldienst kann einen Bevollmächtigten oder einen Unterauftragnehmer mit der Beförderung und Zustellung beauftragen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Nummern 1 bis 3 muss jedoch bei dem Zustelldienst verbleiben.
5. Der kommerzielle Zustelldienst muss von den zuständigen Behörden beider Vertragsparteien zugelassen sein.

(7) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/KÄYTTÖ RAJOITETTU“ können unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften der absendenden Vertragspartei an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit der Post oder anderen Zustelldiensten übermittelt werden.

(8) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-VERTRAULICH/LUOTTAMUKSELLINEN“ und höher dürfen auf elektronischem Wege nicht unverschlüsselt übermittelt werden. Für die Verschlüsselung von Verschlusssachen dieser Geheimhaltungsgrade dürfen nur Verschlüsselungssysteme eingesetzt werden, die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind.

(9) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/KÄYTTÖ RAJOITETTU“ können mittels handelsüblicher Verschlüsselungsgeräte, die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind, elektronisch übertragen oder zugänglich gemacht werden. Eine unverschlüsselte Übermittlung von Verschlusssachen dieses Geheimhaltungsgrads ist nur zulässig, wenn innerstaatliche Geheimschutzvorschriften der absendenden Vertragspartei dem nicht entgegenstehen, ein zugelassenes Verschlüsselungssystem nicht verfügbar ist, die Übermittlung ausschließlich innerhalb von Festnetzen erfolgt und Absender und Empfänger sich zuvor über die beabsichtigte Übertragung geeinigt haben.

Artikel 8

Besuche

(1) Für den Zweck dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei zivilen oder militärischen Vertretern der anderen Vertragspartei oder den Mitarbeitern ihrer Auftragnehmer Besuche mit Zugang zu Verschlusssachen bei ihren staatlichen Stellen und den Einrichtungen eines Auftragnehmers unter der Voraussetzung, dass der Besucher im Besitz einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung ist und die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt.

(2) Das gesamte besuchende Personal hält die Sicherheitsvorschriften der gastgebenden Vertragspartei ein. Besuchern bekannt gegebene oder zur Verfügung gestellte Verschlusssachen werden so behandelt, als seien sie der Vertragspartei, die das besuchende Personal finanziert, übergeben worden, und entsprechend geschützt.

(3) Im Zusammenhang mit Verschlussachen stehende Besuche bei staatlichen Stellen der anderen Vertragspartei, die nicht im Rahmen von Verschlussachenaufträgen stattfinden und bei denen der Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „VS-VERTRAULICH/LUOTTAMUKSELLINEN“ und höher erforderlich ist, sind förmliche Besuchsanmeldungen von Regierung zu Regierung vorzulegen.

Derartige Anmeldungen sind in der Landessprache der gastgebenden Vertragspartei oder in englischer Sprache und mit folgenden Angaben versehen vorzulegen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;
2. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
3. Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde oder Stelle, deren Angestellter oder Angehöriger er ist;
4. Grad der Ermächtigung des Besuchers für den Zugang zu Verschlussachen;
5. Besuchszweck sowie vorgesehene Besuchsdatum;
6. Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Einrichtungen, die besucht werden sollen.

(4) Für im Zusammenhang mit Verschlussachenaufträgen stehende Besuche bei staatlichen Stellen der anderen Vertragspartei oder bei Einrichtungen eines Auftragnehmers, bei denen der Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „VS-VERTRAULICH/LUOTTAMUKSELLINEN“ oder „GEHEIM/SALAINEN“ erforderlich ist, gilt folgendes Verfahren:

1. Die Besuche werden unmittelbar zwischen der entsendenden Einrichtung und der zu besuchenden Einrichtung vorbereitet.
2. Bei diesen Besuchen müssen außerdem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Der Besuch dient einem offiziellen Zweck.
 - b) Eine zu besuchende Einrichtung eines Auftragnehmers verfügt über den entsprechenden Sicherheitsbescheid.
 - c) Vor dem Eintreffen des Besuchers muss der zu besuchenden Einrichtung vom Sicherheitsbevollmächtigten der entsendenden Einrichtung die Bestätigung über die Sicherheitsüberprüfung des Besuchers unmittelbar vorgelegt werden. Zur Feststellung der Identität muss der Besucher im Besitz eines Personalausweises oder Reisepasses zur Vorlage bei den zuständigen Behörden der zu besuchenden Einrichtung sein.
 - d) Es obliegt den Sicherheitsbevollmächtigten
 - aa) der entsendenden Einrichtung, zusammen mit der für sie zuständigen Behörde sicherzustellen, dass eine zu besuchende Unternehmenseinrichtung im Besitz eines entsprechenden Sicherheitsbescheids ist;
 - bb) der entsendenden und der zu besuchenden Einrichtung, über die Notwendigkeit des Besuchs Einigung zu erzielen.
 - e) Der Sicherheitsbevollmächtigte einer zu besuchenden Unternehmenseinrichtung oder gegebenenfalls einer staatlichen Stelle hat sicherzustellen, dass Listen aller Besucher geführt werden, die deren Namen, den Namen der von ihnen vertretenen Organisationen, das Ablaufdatum der Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung, Datum/Daten des Besuchs/der Besuche und den (die) Namen der besuchten Person(en) enthalten. Diese Listen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
 - f) Die zuständige Behörde der gastgebenden Vertragspartei ist berechtigt, bei Besuchen von mehr als 21 Tagen Dauer eine entsprechende Vorankündigung von ihnen zu besuchenden Einrichtungen zu verlangen. Diese Behör-

de kann daraufhin ihre Genehmigung erteilen; sollten jedoch Sicherheitsprobleme auftreten, so konsultiert sie die zuständige Behörde des Besuchers.

(5) Besuche im Zusammenhang mit Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/KÄYTTÖ RAJOITETTU“ werden unmittelbar zwischen der entsendenden und der zu besuchenden Einrichtung ohne förmliches Verfahren abgestimmt.

Artikel 9

Konsultationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen über den Schutz von Verschlussachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Ersuchen einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt darüber hinaus den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Behörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlussachen, die zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob solche Verschlussachen, die zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht worden sind, nach Artikel 5 Absatz 1 geschützt werden. Die Einzelheiten der Besuche werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 10

Verletzung der Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen

(1) Wenn eine unbefugte Bekanntgabe von Verschlussachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von Verschlussachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll diese Ermittlungen auf Ersuchen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 11

Kosten

Die den zuständigen Behörden einer Vertragspartei bei der Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten werden von der anderen Vertragspartei nicht erstattet.

Artikel 12

Zuständige Behörden

Zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens unterrichten die Vertragsparteien einander über ihre jeweils zuständigen Behörden.

Artikel 13

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt fünfzehn Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Notifikation durch die Regierung von Finnland empfangen hat, mit der diese erklärt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 22. Dezember 1997 zwischen dem Verteidigungsministe-

rium der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Finnland über den gegenseitigen Schutz von militärischen oder im Interesse der Landesverteidigung ausgetauschten Verschlusssachen außer Kraft.

Alle vor Inkrafttreten dieses Abkommens übermittelten Verschlusssachen werden nach den Bestimmungen dieses Abkommens geschützt.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(4) Dieses Abkommen kann einvernehmlich in Schriftform von den Vertragsparteien geändert werden. Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Stellt eine Vertragspartei einen entsprechenden Antrag, so nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens auf.

(5) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach diesem Abkommen zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies rechtfertigt.

(6) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, in deren Staatsgebiet das Abkommen geschlossen wird. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Helsinki am 25. Februar 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher, finnischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hanns Schumacher

Für die Regierung der Republik Finnland
Johannes Koskinen

**Bekanntmachung
über die Änderung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 1. Juli 2002
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Logicon R&D Associates“, „Logicon Syscon, Inc.“
und „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-14-01, DOCPER-AS-08-01 und DOCPER-AS-11-02)**

Vom 24. März 2004

Am 11. März 2004 ist in Berlin durch Notenwechsel eine Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 1. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Logicon R&D Associates“ (Nr. DOCPER-AS-14-01), „Logicon Syscon, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-08-01) und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-02) (BGBl. 2002 II S. 2478) geschlossen worden. Die Änderungsvereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel rückwirkend

zum 1. Juli 2002

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 11. März 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 1964 vom 11. März 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 1. Juli 2002 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Logicon R&D Associates“, „Logicon Syscon, Inc.“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-14-01, DOCPER-AS-08-01 und DOCPER-AS-11-02) Folgendes mitzuteilen:

Das Unternehmen Logicon R&D Associates wurde mit Wirkung vom 12. Oktober 2001 vom Unternehmen Northrop Grumman Information Technology, Inc. gekauft. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt gleichzeitig mit, dass der Unternehmensname seitdem Northrop Grumman Information Technology, Inc. lautet und fügt hiermit den Kaufvertrag vom 14. November 2001 bei.

Aus diesem Grund schlägt die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Änderungsvereinbarung vor:

1. Unter Nummer 1 Buchstabe a der Vereinbarung vom 1. Juli 2002 wird der Unternehmensname „Logicon R&D Associates“ durch den Unternehmensnamen „Northrop Grumman Information Technology, Inc.“ ersetzt.
2. Der zugrunde liegende Vertrag zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Logicon R&D Associates wurde korrigiert.
3. Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2002 in Kraft.
4. Diese Änderungsvereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Änderungsvereinbarung zu der vorgenannten Vereinbarung vom 1. Juli 2002 bilden, die rückwirkend zum 1. Juli 2002 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 1964 vom 11. März 2004 und diese Antwortnote eine Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung vom 1. Juli 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Logicon R&D Associates (DOCPER-AS-14-01), die rückwirkend zum 1. Juli 2002 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über die Änderung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 12. November 2003
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-24-01 und DOCPER-AS-24-02)**

Vom 24. März 2004

Am 11. März 2004 ist in Berlin durch Notenwechsel eine Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 12. November 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-24-01 und DOCPER-AS-24-02) (BGBl. 2004 II S. 25) geschlossen worden. Die Änderungsvereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel rückwirkend

zum 12. November 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 11. März 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang ihrer Verbalnote Nummer 507 vom 11. März 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 12. November 2003 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-24-01 und DOCPER-AS-24-02) mitzuteilen, dass der Vertrag Nummer DOCPER-AS-24-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen CACI Premier Technology, Inc. in der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeführt wird.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt folgende Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Änderung der oben genannten Vereinbarung vom 12. November 2003 vorzuschlagen:

1. Nummer 1 Buchstabe b der oben genannten Vereinbarung vom 12. November 2003 wird aufgehoben.
2. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Note des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden, die rückwirkend zum 12. November 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 507 vom 11. März 2004 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die rückwirkend zum 12. November 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 24. März 2004

Das Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BGBl. 2003 II S. 1506) wird nach seinem Artikel 37 Abs. 2 in Kraft treten für

Bangladesch	am	5. Mai 2004
Belize	am	12. Mai 2004
Grenada	am	5. Mai 2004
Lettland	am	13. Mai 2004
Tadschikistan	am	12. Mai 2004
Vietnam	am	20. April 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (BGBl. II S. 167).

Berlin, den 24. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 25. März 2004

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Bosnien und Herzegowina	am	4. Januar 2004.
-------------------------	----	-----------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. August 2003 (BGBl. II S. 1488).

Berlin, den 25. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-venezolanischen Vereinbarung
über die Errichtung eines deutschen Kulturinstituts in Venezuela**

Vom 26. März 2004

Die in Caracas am 2./4. Dezember 2003 in der Form des Notenwechsels geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bolivarischen Republik Venezuela über die Errichtung eines deutschen Kulturinstituts in der Bolivarischen Republik Venezuela ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 4. Dezember 2003

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Caracas, den 2. Dezember 2003

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 2 des Rahmenabkommens vom 8. April 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Venezuela über kulturelle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über die Errichtung eines deutschen Kulturinstituts in der Bolivarischen Republik Venezuela vorzuschlagen:

1. Das Kulturinstitut hat seinen Sitz in Caracas und trägt den Namen „Goethe-Institut Caracas“. Das Goethe-Institut Caracas ist eine Zweigstelle des Goethe-Instituts e.V. mit Sitz in München, das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Wahrnehmung von Aufgaben der auswärtigen Kulturpolitik betraut ist.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten für Ausstattung und Betrieb des Kulturinstituts.
3. Das Kulturinstitut verfolgt nicht das Ziel, aus seiner Tätigkeit Gewinn zu erzielen. Zur teilweisen Deckung der Kosten können jedoch für Sprachkurse und andere Veranstaltungen Gebühren erhoben werden.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bolivarischen Republik Venezuela mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hermann Erath

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Bolivarischen Republik Venezuela
Herrn Roy Chaderton Matos
Caracas

**Bekanntmachung
des deutsch-tschechischen Abkommens
über die Anrechnung in der Bundesrepublik Deutschland gelagerter Bestände
an Erdöl und Erdölerzeugnissen der Tschechischen Republik**

Vom 29. März 2004

Das in Prag am 12. Januar 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Anrechnung in der Bundesrepublik Deutschland gelagerter Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen der Tschechischen Republik ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 12. Januar 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. März 2004

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag
Schneider

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen Republik
über die Anrechnung in der Bundesrepublik Deutschland gelagerter Bestände
an Erdöl und Erdölerzeugnissen der Tschechischen Republik**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tschechischen Republik
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Nach Maßgabe dieses Abkommens kann die Tschechische Republik mittels der Verwaltung der staatlichen materiellen Reserven der Tschechischen Republik (im Folgenden Verwaltung der Reserven genannt) im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelagerte Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen auf ihre Notstandsbevorratung anrechnen.

Artikel 2

Anrechenbar auf die Bevorratung der Tschechischen Republik sind

- a) die Vorräte in der Bundesrepublik Deutschland, über welche die Verwaltung der Reserven der Tschechischen Republik als Eigentümer, Miteigentümer oder aus einem sonstigen Rechtsgrund Verfügungsberechtigt ist,
- b) sonstige Vorräte in der Bundesrepublik Deutschland, soweit sich das als Eigentümer, Miteigentümer oder aus einem

sonstigen Rechtsgrund Verfügungsberechtigte Unternehmen schriftlich verpflichtet hat, diese Vorräte mindestens für die Dauer von drei Monaten für die Verwaltung der Reserven der Tschechischen Republik zur Verfügung zu halten (Verpflichtungserklärung) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland auf Antrag des Verfügungsberechtigten Unternehmens diese Lagerhaltung schriftlich genehmigt hat.

Artikel 3

(1) Über in der Bundesrepublik Deutschland gelagerte Eigentumsbestände der Verwaltung der Reserven der Tschechischen Republik wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland von der Verwaltung der Reserven der Tschechischen Republik unverzüglich unterrichtet.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland genehmigt die Lagerhaltung gemäß Artikel 2 Buchstabe b, wenn

- a) der Antrag seitens des Verfügungsberechtigten Unternehmens spätestens fünfzehn Werktage vor Beginn des Monats, ab dem das Unternehmen die Vorräte zur Verfügung halten will, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgelegt wird;

b) der Antrag folgende Angaben enthält:

- Art (Rohöl, Produktkategorie) und Menge der Vorräte,
- die genaue Bezeichnung der örtlichen Lage des Lagers, in dem die Vorräte gehalten werden,
- den Namen und die Anschrift des Unternehmens, in dessen Lager die Vorräte gehalten werden,
- den Zeitraum, für den die Genehmigung beantragt wird;

c) dem Antrag eine Erklärung nach Artikel 2 Buchstabe b gegenüber der Verwaltung der Reserven der Tschechischen Republik (Verpflichtungserklärung) beigefügt ist, mit der sich der Antragsteller verpflichtet, die Vorräte während der Vertragslaufzeit zu jedem Zeitpunkt für die Verwaltung der Reserven der Tschechischen Republik verfügbar zu halten, die Überwachung der Verpflichtung durch die Verwaltung der Reserven der Tschechischen Republik zuzulassen und auf Anforderung entsprechend den im Vertrag zwischen der Verwaltung der Reserven der Tschechischen Republik und dem Unternehmen, in dessen Lager die Vorräte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden, vereinbarten Vorgaben der Verwaltung der Reserven der Tschechischen Republik die Vorräte jederzeit zu veräußern und zu übereignen. Erstreckt sich die Verpflichtungserklärung auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, kann ein Antrag für den gesamten Zeitraum gestellt werden, sofern sich die übrigen gemäß diesem Artikel zu machenden Angaben nicht ändern. Die Genehmigung gemäß Artikel 2 Buchstabe b wird jedoch nur für maximal 12 Monate erteilt und danach erneuert.

Artikel 4

Die Vorräte nach Artikel 2 dürfen in den den zuständigen Stellen der Internationalen Energie-Agentur und der Europäischen Gemeinschaften zuzuleitenden Bestandsmeldungen nicht als deutsche Vorräte ausgewiesen werden.

Artikel 5

(1) Die von der Verwaltung der Reserven der Tschechischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten eigenen Bestände sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilten Bestände nach Artikel 2 Buchstabe b, für deren Lagerung als Notstandsreservebestände der Tschechischen Republik das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland eine Genehmigung erteilt hat, können jederzeit ungehindert in das Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik überführt werden. Dies gilt auch im Fall von Öl-Versorgungsstörungen.

(2) Im Fall von Öl-Versorgungsstörungen ist jede Entnahme, die die Verwaltung der Reserven der Tschechischen Republik aus den in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten Beständen vornimmt, von der Verwaltung der Reserven der Tschechischen Republik zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland zu melden.

Artikel 6

(1) Für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr wird dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland von der Verwaltung der Reserven der Tschechischen Republik bis spätestens 6 Wochen nach Ablauf eine Übersicht über die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Vorräte, die von der Verwaltung der Reserven der Tschechischen Republik in Erfüllung ihrer Bevorratungspflicht gehalten werden, zur Verfügung gestellt. Diese Übersicht ist nach den beiden in Artikel 2 genannten Kategorien zu gliedern. Die Übersicht muss enthalten

- a) den Namen und die Anschrift des Unternehmens, das die Vorräte lagert,
- b) die Art (Rohöl, Produktkategorie) und Menge der Vorräte,
- c) die Anschrift des Lagers, in dem sich die Vorräte befinden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland überprüft die Richtigkeit der Angaben und teilt der Verwaltung der Reserven der Tschechischen Republik gegebenenfalls bestehende Einwände mit.

Artikel 7

Auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien können über alle im Zusammenhang mit diesem Abkommen auftretenden Fragen, die Auslegung und Anwendung und die gegebenenfalls auftretenden Streitigkeiten betreffend, Konsultationen abgehalten werden. Im Falle einer Öl-Versorgungsstörung werden diese Konsultationen auf diplomatischem Wege unverzüglich einberufen.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder der Vertragsparteien gekündigt werden; die Kündigung muss mindestens 12 Monate vor dem vorgesehenen Kündigungszeitpunkt der anderen Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Weg mitgeteilt werden. Maßgeblich zur Fristberechnung ist der Tag des Eingangs der Note bei der anderen Vertragspartei. Von dieser Kündigungsmöglichkeit wird im Fall einer Öl-Versorgungsstörung nicht Gebrauch gemacht.

Artikel 9

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Tschechischen Republik wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Prag am 12. Januar 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

M. Libal

Für die Regierung der Tschechischen Republik

Strauch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderungen des Direktwahlakts nach Maßgabe der Artikel 1 und 2
des Beschlusses des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002**

Vom 22. April 2004

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts vom 15. August 2003 (BGBl. 2003 II S. 810) wird bekannt gemacht, dass die Änderungen des Direktwahlakts nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Beschlusses des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom (2002/772/EG, Euratom) nach Artikel 3 Abs. 1 des Beschlusses

für die Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

am 1. April 2004

in Kraft getreten sind.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Generalsekretariat des Rates am 31. Oktober 2003 den Abschluss des innerstaatlichen Verfahrens nach Artikel 3 Abs. 2 des Beschlusses und damit die Annahme der Änderungen nach Artikel 3 Abs. 1 des Beschlusses notifiziert.

Berlin, den 22. April 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller